Kopie Abt. I für Satzungssammlung

Satzung
der Gemeinde Wöllstein zur Erweiterung des Sanierungsgebietes
„Ortszentrum“
vom ~~12.07.2001~~ 13.09.2001

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152), hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Wöllstein in seiner Sitzung am 12.07.01 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erfordernis der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches

In dem in § 2 näher bezeichneten Bereich des Ortskernes von Wöllstein liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vor. Zur Behebung dieser städtebaulichen Missstände und zur strukturellen Stärkung des Ortszentrums ist es erforderlich, das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet zu erweitern und mittels Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme das gesamte Zentrum wesentlich zu verbessern.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet, das mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 02.02.1999 förmlich festgelegt wurde, wird um die im beiliegenden Lageplan dargestellten Grundstücke erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verfahren

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 BauGB finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wöllstein, den ~~12.07.01~~ 13.09.2001

Piegacki
Ortsbürgermeister

Gemeinde Wöllstein 1 Verbandsgemeinde Wöllstein

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 GemO gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.

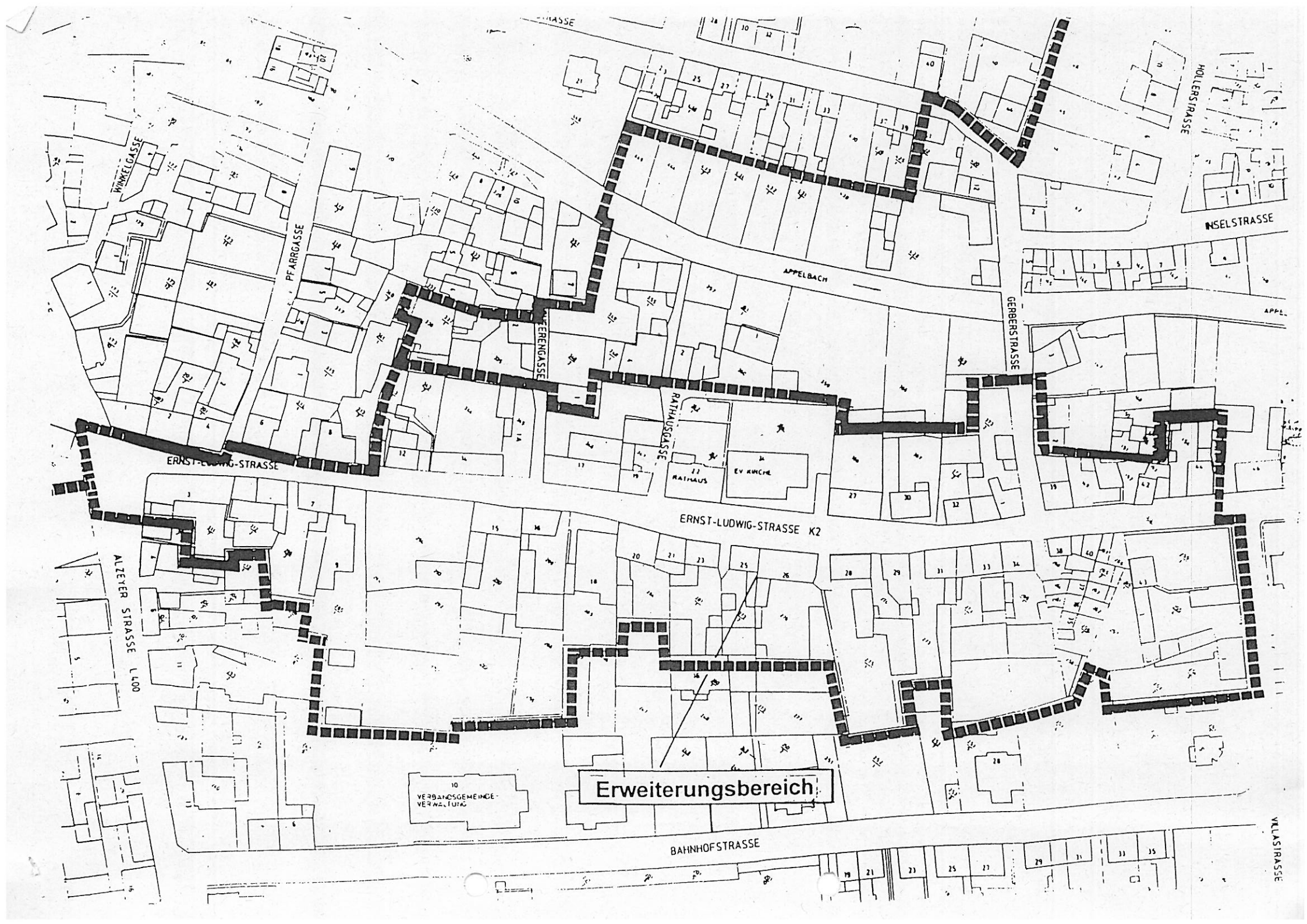
WINKELGASSE
PFARRGASSE
APPELBACH
HOLLERSTRASSE
INSELSTRASSE
GERBERSTRASSE
RATHAUSGASSE
RATHAUS
EV KIRCHE
ERNST-LUDWIG-STRASSE
ERNST-LUDWIG-STRASSE K2
ALZEYER STRASSE L400
VERBANDSGEMEINDE-VERWALTUNG
Erweiterungsbereich
BAHNHOFSTRASSE
VILLASTRASSE

Ausfertigung Abt. I

Satzung der Gemeinde Wöllstein
zur geringfügigen Erweiterung des Sanierungsgebietes
„Ortszentrum“
vom 10.07.2002

Auf der Grundlage des § 142 Abs. 1 und 3 des Baugesetzbuches (BauGB) vom 08.12.1986, in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.08.1997 (BGBl. I, S. 2141, ber. BGBl. 1998 I, S. 137) zuletzt geändert durch Art. 12 zur Umsetzung der UVP-Änderungsrichtlinie, der IVU-Richtlinie und weiterer EG-Richtlinien zum Umweltschutz vom 27.07.2001 (BGBl.I, S. 1950) i. V. m. § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland- Pfalz in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.1996 (GVBl. S. 152), hat der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Wöllstein in seiner Sitzung am 26.06.2002 folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Erfordernis der Erweiterung des räumlichen Geltungsbereiches

In dem in § 2 näher bezeichneten Bereich in der Marktstraße von Wöllstein liegen städtebauliche Missstände im Sinne des § 136 Abs. 2 und 3 BauGB vor. Zur Behebung dieser städtebaulichen Missstände ist es erforderlich, das förmlich festgelegte Sanierungsgebiet zu erweitern und mittels Durchführung einer städtebaulichen Sanierungsmaßnahme wesentlich zu verbessern.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsgebiet, das mit Beschluss des Ortsgemeinderates vom 27.08.1999 förmlich festgelegt wurde, wird um das im beiliegenden Lageplan dargestellte Grundstück Flst.-Nr. 422/1 erweitert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 3 Verfahren

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme wird im umfassenden Verfahren durchgeführt. Die besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 - 156 BauGB finden Anwendung.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung wird gemäß § 143 Abs. 1 Satz 4 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Wöllstein, den 10.07.2002

Piegacki
Ortsbürgermeister

Gemeinde Wöllstein 1 Verbandsgemeinde Wöllstein

Ortskernsanierung Wöllstein

Erweiterung des Sanierungsgebietes in der Marktstraße

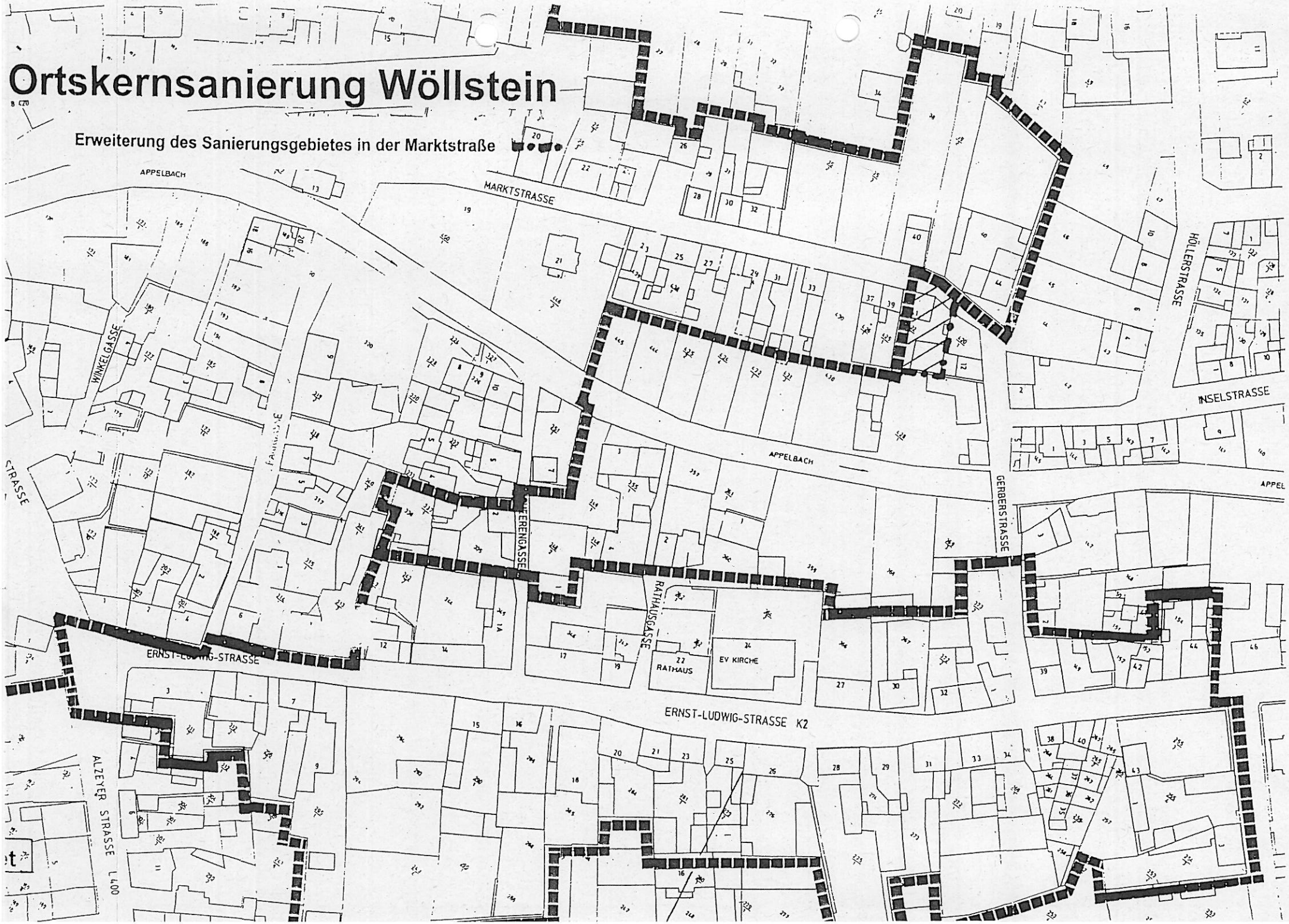

Hinweis:

Nach § 24 Abs. 6 GemO gilt:

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach Bekanntgabe als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluß beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Bei der Bekanntmachung der Satzung ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hinzuweisen.